

DIAKONISCHES WERK HANNOVER

Beratungsstelle Kirchenkreissozialarbeit



Sie fragen... Wir antworten!

Zum Thema: **Kinderzuschlag (KiZ)**

Was ist der Kinderzuschlag?

Den Kinderzuschlag (KiZ) können Familien erhalten, welche mit ihrem Einkommen zwar den Bedarf der Eltern, aber nicht zusätzlich den Bedarf der Kinder decken können. Damit diese Familien keine ALG II-Leistungen erhalten müssen, können sie eventuell den KiZ erhalten. Dieser deckt häufig gemeinsam mit dem Wohngeld den gesamten Bedarf der Familie ab.

Wer hat Anspruch?

Anspruch auf den KiZ haben Eltern, deren Kinder folgende Voraussetzungen erfüllen:

- sie leben im Haushalt der Eltern
- sie sind unter 25 Jahre alt
- sie sind nicht verheiratet
- sie erhalten Kindergeld
- sie beziehen kein Arbeitslosengeld II

Um den KiZ erhalten zu können, muss ein monatliches Mindesteinkommen erzielt werden. Bei Elternpaaren sind dies 900€ und bei Alleinerziehenden 600€.

Wie hoch ist die Leistung?

Der Höchstsatz beträgt 185€ pro Kind. Die Höhe des KiZ wird individuell berechnet. Relevant hierfür ist vor allem das Einkommen der Eltern, das Einkommen und Alter der Kinder, die Anzahl der Kinder und die Wohnkosten der Familie. Bei zunehmenden Einkommen der Eltern verringert sich der Betrag des KiZ nach und nach.

Familien, die den KiZ erhalten, sind zudem von den Kita-Gebühren befreit und ihnen stehen Leistungen für Bildung und Teilhabe zu.

Welche Sozialleistungen dürfen neben dem KiZ bezogen werden?

Der KiZ kann neben Arbeitslosengeld, Elterngeld, Wohngeld, Krankengeld oder Kurzarbeitergeld bezogen werden. Auch beim Bezug von Unterhaltsvorschuss kann ein Antrag auf Kinderzuschlag gestellt werden.

Anrechnung von Einkommen

Seit dem 01.01.2020 wird das Einkommen der Eltern, welches über ihren Bedarf hinausgeht, zu 45% angerechnet. Es wird somit zunächst der Regelbedarf (432€ bei Alleinerziehenden/ je 389€ bei Paaren) vom Einkommen abgezogen, der restliche Betrag wird zu 45% auf KiZ angerechnet.

Für Alleinerziehende war es bisher schwierig KiZ zu erhalten, da Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss zu 100% angerechnet wurden. Seit dem 01.07.2019 wird dies lediglich zu 45% angerechnet. Dadurch haben auch Alleinerziehende eher einen Anspruch auf den KiZ.

Trotz ALG-II-Anspruch KiZ beziehen?

Auch Familien, die aufgrund ihres geringen Einkommens einen Anspruch auf ALG II-Leistungen hätten, diesen aber nicht nutzen möchten, können KiZ in bestimmten Fällen erhalten. Dies funktioniert häufig im Zusammenspiel von Einkommen, KiZ und Wohngeld. Hätten die Familien dann lediglich noch maximal 100€ Anspruch auf ALG II, müssen sie diesen nicht beantragen und dürfen KiZ beziehen. Sie verzichten damit auf ALG II und haben nichts mit dem Jobcenter zu tun.

Antragsstellung

Der Antrag ist bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zu stellen. Beim Antrag ist das Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate relevant. Das bedeutet, es ist erst möglich einen Antrag zu stellen, wenn eine Familie sechs Monate eigenes Einkommen hatte und lediglich mit SGB II-Leistungen aufgestockt hat. Die Bewilligung gilt ab dem Monat der Antragsstellung sechs Monate lang.

Diakonisches Werk Hannover gGmbH
Kirchenkreissozialarbeit
Burgstraße 8 - 10 30159 Hannover
www.diakonisches-werk-hannover.de

Anmeldung Tel.: 3687-191

Montag bis Donnerstag 8:30 – 15:00 Uhr